

Klub für Ungarische Hirtenhunde e.V.

Gegründet 1922

Sitz München

MITGLIED IM VERBAND FÜR DAS DEUTSCHE HUNDEWESEN E.V. (VDH)
MITGLIED DER FÉDÉRATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (FCI)

Kuvasz – Komondor – Puli – Pumi – Mudi – Pyrenäenberghunde – Bergamasker



Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung beschlossen 27. Oktober 2024

1. Zwingernamenschutz (international)

- (1) Der Zwingername ist der Zuname der in einer Zuchtstätte geborenen Welpen.
- (2) Der Zwingername darf einschließlich der Wortzwischenräume maximal 21 Schreibstellen umfassen.
- (3) **Der Zwingername wird der F.C.I. international geschützt.**
- (4) **Jeder zu schützende Name muss sich deutlich von bereits in der F.C.I. vergebenen Namen unterscheiden.**
- (5) Wenn der Inhaber eines FCI-geschützten Zwingernamens es verlangt, muss ein gleichlautender, oder zum Verwechseln ähnlicher national geschützter Zwingername geändert werden.
- (6) Ein Zwingername ist weder übertragbar, noch darf er von anderen Personen geführt werden. Zwingernamen werden bis zu 10 Jahre nach dem Tode des Züchters nicht an andere Züchter vergeben. Während dieser Zeit ist eine kostenpflichtige Erbübernahme möglich.
- (7) Auf die Benutzung des Zwingernamens kann jederzeit verzichtet werden. Abmeldungen müssen der Zuchtbuchstelle mitgeteilt werden. Dem Abmelder kann für die gleiche Rasse kein neuer Name geschützt werden. Der abgemeldete Name wird 10 Jahre nicht an andere Züchter vergeben.
- (8) In Ahnentafeln aus dem Ausland übernommener Hunde werden nur die dort geschützten Zwingernamen und nicht zusätzliche Zwingernamen eingetragen.

2. Besichtigung der Zuchtstätte

- (1) Auf Kosten des Antragstellers ist die geplante Zuchtstätte durch den beauftragten Zuchtwart zu besichtigen.
- (2) Die Besichtigung der Zuchtstätte ist schriftlich auf dem Formular des KfUH e.V. zu dokumentieren. Der Antragsteller erhält eine Kopie dieser Dokumentation.
- (3) Der Zuchtwart hat die Kenntnisse des angehenden Züchters über die Zucht und Aufzucht von Welpen zu erfragen und den Züchter bereits bei der ersten Besichtigung der Zuchtstätte in allen Zuchtangelegenheiten zu beraten.

3. Gemeinschaftliche Zuchtstätte

(1) Eine Zuchtstätte im gemeinschaftlichen Eigentum mehrerer Personen ist unter den nachstehenden zusätzlichen Bedingungen und vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen unter §§ 741 BGB zulässig.

(2) Gemeinschaftliche Miteigentümer einer Zuchtstätte können Klubmitglieder oder Nichtmitglieder sein. Ein gemeinschaftliches Miteigentum von an einer Zuchtstätte von Klubmitgliedern und Nichtmitgliedern ist nicht statthaft. Die Züchter sind verpflichtet, dem Klub durch gemeinsame schriftliche Erklärung anzuzeigen, wenn es sich um eine gemeinschaftliche Zuchtstätte handelt.

(3) Die Zuchtstätte ist an den Wohnsitz eines einzelnen Miteigentümers gebunden und darf nicht ohne Genehmigung des engeren Vorstands an einen anderen Sitz verlegt werden.

(4) Jede Veränderung im Wohnsitz und im Bestand der Miteigentümer ist dem engeren Vorstand schriftlich anzuzeigen.

(5) Bei Veränderung des Sitzes der Zuchtstätte oder des Bestandes der Miteigentümer ruht die Erlaubnis zur Führung der Zuchtstätte bis zur erneuten Genehmigung durch den engeren Vorstand, die von allen Eigentümern gemeinsam schriftlich zu beantragen ist.

(6) Für den Fall, dass sich die Zwingergemeinschaft auflöst, ist eine schriftliche Einverständniserklärung sämtlicher Eigentümer der Zwingergemeinschaft vorzulegen. Falls diese übereinstimmende Erklärung nicht vorgelegt wird, ist der engere Klubvorstand berechtigt, das Ruhen der Zuchtstättengenehmigung mit sofortiger Wirkung anzuordnen. Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Die aus der Gemeinschaft ausscheidenden Miteigentümer haben dem Klub eine Verzichtserklärung über Ihre sämtlichen Rechte an der Zuchtstättengemeinschaft vorzulegen.

(8) Sämtliche Eigentümer einer gemeinschaftlichen Zwingerstätte sind für das Zuchtgeschehen in der Zuchtstätte verantwortlich.

(9) Ruht die Zuchtstättengenehmigung einer Gemeinschaftszuchtstätte länger als 2 Jahre, ohne dass sich die Miteigentümer kümmern, ist der Klubvorstand berechtigt, die Zuchtstätte zu streichen.

4. Genehmigung der Zuchtstätte

(1) Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung zur Führung einer Zuchtstätte sind:

- a) Vorlage einer Kopie der Zwingernamenschutzkarte.
- b) Kopie der Mitgliedskarte (evtl. auch Kopie der Beitrittserklärung)
- c) Nachweis über Grundkenntnisse in der Zucht, die der zukünftige Züchter anhand des ausgefüllten Züchterfragebogens des KfUH e.V. der Zuchtleitung nachzuweisen hat. Der Fragebogen soll vom Züchter im Beisein des Zuchtwartes ausgefüllt werden.
- d) Bericht des Zuchtwartes über Zuchtanlagenbesichtigung auf dem Formular des KfUH.

(2) Eine Ablehnung der Genehmigung ist schriftlich zu erteilen und kurz zu begründen.

(3) Der Antragsteller kann gegen diese Ablehnung binnen einer Frist von 1 Monat seit Zugang der Ablehnung schriftlich Widerspruch beim engeren Vorstand einlegen. Der Widerspruch ist zu begründen.

(4) Für den Fall, dass der engere Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, ist der Vorgang dem erweiterten Vorstand zuzuleiten. Der erweiterte Vorstand entscheidet durch Beschluss endgültig. Der Beschluss des engeren Vorstands ist dem Mitglied zuzustellen.

5. Kontrolle der Zuchtstätte

(1) Der Eigentümer der Zuchtstätte hat – bei begründetem Verdacht, dass das Wohl des Hundes gefährdet ist- zur Kontrolle der Zuchtbedingungen den Amtsträgern und Zuchtwarten des Klubs jederzeit – auch bei unangemeldetem Besuch - Zutritt zu den Aufzuchs- und Haltungsstätten zu gewähren.

(2) Nach Umzug des Züchters, oder nach Veränderung der für die Zucht vorgesehenen Räumlichkeiten ist eine erneute Besichtigung der Zuchtstätte durchzuführen.

(3) Soweit sich die Kontrolle aufgrund der festgestellten Verhältnisse oder des Verhaltens des Eigentümers als gerechtfertigt erweist, hat der für die festgestellten Missstände verantwortliche Eigentümer alle hieraus entstehenden Kosten zu tragen.

(4) Verwehrt der Eigentümer der Zuchtstätte den Zugang zu seiner Zuchtstätte, kann der engere Vorstand das Ruhen der Zuchtstätten-genehmigung mit sofortiger Wirkung anordnen. Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

6. Zuchtstättenbuch

(1) Jeder Zuchtstätteneigentümer ist verpflichtet, ein Zuchtstättenbuch über alle Einzelheiten des Wurf- und Zuchtgeschehens in seiner Zuchtstätte zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch ersichtlich. (Erhältlich über VDH-Geschäftsstelle.)

(2) Jeder Deckrüdeneigentümer hat ein Deckbuch zu führen.

In diesem Deckbuch sind sämtliche Deckakte, auch die mit Hündinnen in anderen Vereinen oder im Ausland

- mit Datum des Deckaktes

- Name und Zuchtbuch-Nr. der Hündin

- Name und Anschrift des Züchters

- Zwingername des Züchters

- Datum des Wurfes oder Vermerk „leer“

- Wurfstärke unterteilt nach Geschlecht (R.../H...) aufzuführen.

(3) Dem zuständigen Zuchtwart und dem/der Hauptzuchtwart/in sind jederzeit Einsichtnahme in das Zwinger- bzw. Deckbuch zu gewähren.

(4) Erkrankungen der Hündin und andere Vorkommnisse während der Trächtigkeit sind vom Züchter im Zwingerbuch zu protokollieren.

7. Mindest- und Höchstzuchalter

Das Mindestzuchalter kann in Ausnahmen nach schriftlich begründetem Antrag von der Zuchtkommission genehmigt werden.

Hündinnen, die züchterisch besonders wertvoll erscheinen, können auf Antrag aufgrund einer Genehmigung der Zuchtkommission auch nach Erreichen des Höchstzuchtalters bei der nächsten Läufigkeit belegt werden.

Dazu ist ein formloser Antrag an den HZW zu stellen, dem folgende Anlagen beigefügt werden müssen:

- a) Tierärztliches Gesundheitszeugnis
- b) Begründung der Zuchtverlängerung.
- c) Nachzuchtbeurteilung (mindestens 30% von sämtlichen Nachkommen dieser Hündin müssen zur NZB vorgestellt und entsprechend den Vorschriften der Rasse auf HD/OCD/PL /**ED und DOK** untersucht worden sein).

Die Zuchtkommission entscheidet endgültig. Rechtsmittel sind unzulässig.

8. Hüftgelenkdisplasie (HD) u. Osteochondrosis dissecans d. Schultergelenks (OCD) und Ellenbogendysplasie (ED)

(1) Die röntgenologische Untersuchung auf Hüftgelenkdisplasie (HD) ist Pflicht für alle Rassen, die vom KfUH betreut werden.

(2) Die röntgenologische Untersuchung auf OCD ist Pflicht für die Rassen Kuvasz und Pyrenäenberghund

(3) Die Röntgenuntersuchungen sind bei inländischen Tierärzten vorzunehmen, die über ein entsprechendes Röntgengerät und über die notwendigen Erfahrungen verfügen.

(4) Zur Röntgenuntersuchung sind Hunde frühestens nach Vollendung des 1. Lebensjahres zugelassen.

(5) Dem Röntgentierarzt ist das HD-, OCD-, ED- Beurteilungsfeld des Klubs, erhältlich bei der Röntgenbildstelle, der Zuchtbuchstelle oder von der Klubhomepage herunter zu laden, zu übergeben.

Der Röntgentierarzt bestätigt in der Ahnentafel mit seinem Stempel und seiner Unterschrift das Datum der Untersuchung.

9. Begutachtung auf HD/OCD/ED

(1) Die Röntgenbildstelle veranlasst sowohl für Mitglieder als auch für Nichtmitglieder die Begutachtung auf HD, OCD, ED **und evtl. PL** durch den für die Klubrassen anerkannten Gutachter.

(2) Die Röntgenbildstelle trägt den HD-, OCD-, ED- und **evtl. PL**-Befund in die Ahnentafel/Registrierbescheinigung ein und übersendet die Ahnentafel/Registrierbescheinigung mit dem Befund des Gutachtens dem Hundeeigentümer.

(3) Der Hundeeigentümer kann bei der Röntgenbildstelle schriftlich ein Obergutachten bezüglich des HD- und/oder OCD- und/oder ED- **und/oder PL**- Befundes beantragen, die dem Antragsteller das zu verwendende HD- und OCD- und/oder ED-Beurteilungsformular für ein Obergutachten übersendet.

(4) Zur Erstellung eines Obergutachtens sind neue Röntgenbilder – für HD jeweils in gestreckter und in gebeugter Lagerung - anzufertigen. Diese Röntgenuntersuchung darf nur von inländischen Universitätstierkliniken vorgenommen werden.

(5) Die Röntgenbildstelle veranlasst die Oberbegutachtung auf HD/OCD/ED/**PL** durch den für die Klubrassen anerkannten Obergutachter. Sofern der Befund des Obergutachtens von dem des Gutachtens abweicht, obliegt der Röntgenbildstelle die hierzu erforderliche Korrektur in der Ahnentafel/ Registrierbescheinigung.

(6) Das Obergutachten ist endgültig, auch wenn der Befund schlechter ausfallen sollte als bei der ersten Begutachtung. Die Gebühr für das Obergutachten trägt grundsätzlich der Hundeeigentümers, der das Obergutachten beantragt hat. Die Begutachtung und Oberbegutachtung auf HD/OCD/ED/**PL** erfolgt nur für Hunde, deren Ahnentafel bzw. Registrierbescheinigung von der Zuchtbuchstelle des Klubs ausgestellt bzw. übernommen wurden.

(7) Die Röntgenbilder sind Eigentum des Klubs und werden archiviert. Nichtmitglieder haben vor der Antragstellung auf Begutachtung schriftlich ihr Einverständnis zu erklären, dass die Röntgenbilder ihres Hundes in das Eigentum des Klubs übergehen.

(8) Voraussetzung zur Begutachtung auf HD, OCD, ED und/oder **PL** ist für Hunde, die nicht im KfUH gezüchtet wurden, die Einlagerung einer Blutprobe beim Institut für Tierzucht und Vererbungsforschung (Ausnahme: OCD-Begutachtung für Hunde ausländischer Mitglieder.)

10. Voraussetzung für Zuchtzulassung

(1) Zur Zucht zugelassen sind nur Hunde mit einer Begutachtung auf HD der Stufe A1, (=vorzügliche Hüftgelenke), A, A2 (kein Hinweis auf HD), sowie B1, B, B2 (fast normale Hüftgelenke) oder C1 und C (leichte HD).

(2) Die Zucht mit Tieren, die gemäß der F.C.I.-Norm den Röntgenbefund HD: C2 (=leichte HD mit Tendenz zur mittleren HD), D1,D, D2, (= mittlere HD) E1, E, E2 (= schwere HD) haben, ist untersagt.

(3) Zur Zucht zugelassen sind nur Hunde, mit einem röntgenologischen Befund „OCD des Schultergelenks frei“, soweit für die jeweilige Rasse die OCD-Freiheit Zucht Voraussetzung ist.

(4) Hunde, die wegen OCD des Schultergelenks operiert wurden, dürfen nicht zur Zucht eingesetzt werden.

(5) Hunde mit der HD-Stufe C1 und C dürfen nur mit Hunden der HD-Stufe A verpaart werden.

(6) Ergibt eine erst nach einem ungewollten Deckakt vorgenommene Überprüfung der Elterntiere einen Befund, der nicht den

Zucht voraussetzungen entspricht, so sind die Welpen dieses Wurfs für die weitere Zucht gesperrt.

(7) Für erstmalig zur Zucht zuzulassende Hunde ist eine Blutprobe beim Labor für klinische Diagnostik (Laboklin) in Bad Kissingen einzulagern. Der Züchter hat bei der erstmaligen Vorstellung des Hundes zur Zuchtzulassung den Nachweis über die Einlagerung der Blutprobe vorzulegen.

11. Untersuchungen auf Patellaluxation

(1) Die klinische Untersuchung darf frühestens nach Vollendung des ersten Lebensjahres vorgenommen werden (Ausnahme: **Erstuntersuchung beim Pyrenäenberghund**).

Sie darf nur von einem spezialisierten Tierarzt unter Verwendung des PL-Formulars des VDH durchgeführt werden.

(2) Die Bescheinigung der PL-Untersuchung ist an die Röntgenbildstelle zu schicken, die die Eintragung in die Ahnentafel vornimmt.

12. Patellaluxation beim Pyrenäenberghund

(1) Zur Zuchtzulassung der Rasse Pyrenäenberghund sind zwei tierärztliche Bescheinigungen des Inhalts erforderlich, dass unter Ausschluss eines operativen Eingriffs kein Hinweis auf Patellaluxation (PL) vorliegt.

(2) Die erste klinische Untersuchung muss im Alter von 4 oder 5 Monaten, die zweite nach Vollendung des 1. Lebensjahrs erfolgen. Beide Untersuchungen dürfen nur von einem spezialisierten Tierarzt unter Verwendung des PL-Formulars des VDH durchgeführt werden.

(3) Für erstmals zur Zucht zuzulassende Pyrenäenberghunde, die keine klinische Erstuntersuchung auf PL im 5./6. Lebensmonat besitzen, ist zusätzlich eine röntgenologische Untersuchung beider Kniegelenke (Begutachtung wie unter § 22) erforderlich.

(4) Die Bescheinigung(en) der palpatorischen PL-Untersuchung(en) ist/sind an die Röntgenbildstelle zu schicken, die die Eintragung in die Ahnentafel vornimmt.

13. gPRA beim Kuvasz

(1) Alle zur Zucht eingesetzten Kuvasz müssen vor dem Zuchteinsatz DNA-gPRA getestet sein, auch im Ausland stehende Zuchttiere.

(2) Bei einer Verpaarung muss mindestens ein Partnertier genetisch getestet gPRA-frei sein.

(3) Sind beide Elterntiere genetisch getestet gPRA-frei, kann bei den Nachkommen der ersten Generation auf den Gentest verzichtet werden.

14. DOK-Untersuchungen

(1) Für Hunde aller Rassen ist jeweils zur 1. und 2. Körung eine gültige DOK-Bescheinigung vorzulegen. Die DOK-Bescheinigung darf am Tag der Körung nicht älter als 12 Monate sein.

(2) Grundsätzlich sind Hunde von der Zucht auszuschließen, die einen positiven Befund für PRA, Entropium, Ektropium, Glaukom, Linsenluxation, **geografische und totale Retinadysplasie, Hypoplasie/Mikropapille** und andere, die Lebensqualität stark einschränkende, erbliche Augenerkrankungen aufweisen.

(3) Bezüglich der verschiedenen **Kataraktformen** wird auf die Empfehlungen des European College of Veterinary Ophthalmology (ECVO) verwiesen. Hunde, die Kataraktformen aufweisen, für die vom ECVO die Empfehlung „keine Zucht mit betroffenen Tieren“ gilt, sind von der Zucht auszuschließen. Für Hunde mit anderen Kataraktformen und sonstigen Linsentrübungen (punctata, suture line, suture line tip, nuclear ring, fiberglass und pulverulent) können die Hunde zur Zucht zugelassen werden.

(4) Hunde mit positiven Befunden für wenig einschränkende Augenerkrankungen dürfen nur mit Partnertieren verpaart werden, die frei von allen Augenerkrankungen sind.

(5) In Zweifelsfällen entscheidet die Zuchtkommission.

15. Verpaarung mit ausländischen Partnertieren

(1) Vor einer Verpaarung mit einem im Ausland stehenden Deckrüden ist die schriftliche Zustimmung des Hauptzuchtwartes erforderlich.

(2) Der Zuchteinsatz eines im KfUH angehörten Deckrüden im Ausland ist dem Hauptzuchtwart mitzuteilen.

Das Deckbuch ist jederzeit auf Anforderung vorzulegen.

(3) Das Partnertier muss in einem von der FCI (bzw. in einem von der FCI anerkannten Verband, z.B. dem American Kennel-Klub) anerkannten Zuchtbuch eingetragen sein.

Eine Fotokopie des Abstammungsnachweises ist beizulegen.

(4) Bei im Ausland stehenden Rüden ist zusätzlich ein HD-Befund sowie ein vom zuständigen Rassehundezuchtverein ausgestellter Zuchttauglichkeitsbefund vorzulegen; falls dort Zuchttauglichkeitsprüfungen nicht durchgeführt werden, ist ersatzweise die Ablichtung eines Original-Richterberichtes mit beigelegter Übersetzung in deutscher Sprache, oder die Kopien der im Ausland erworbenen Ausstellungsbewertungen beizubringen.

(5) Bei im Ausland stehenden Pyrenäenberghunden ist außerdem eine tierärztliche Bescheinigung (von einem spezialisierten Tierarzt, sofern möglich) über die PL- Freiheit erforderlich.

(6) Für ausländische Deckrüden der Rassen Kuvasz und Pyrenäenberghund, von denen kein OCD-Befund vorliegt, kann eine Ausnahmedeckgenehmigung erteilt werden. Eine weitere Zuchtverwendung ist in der Regel erst wieder möglich, wenn alle Nachkommen nachweislich OCD-frei sind.

(7) Ausländische Deckrüden ohne Augenuntersuchungsbefund können nur für Hündinnen zugelassen werden, für die ausschließlich negative Befunde festgestellt worden sind. Verpaarungswiederholungen und weitere Zuchteinsätze des Rüden sind nur möglich, wenn für den Rüden eine ärztliche Bescheinigung über die Freiheit von erblich bedingten Augenerkrankungen

vorgelegt worden ist.

(8) Ausländische Deckrüden können als Nachtrag im Deckrüdenverzeichnis geführt werden, wenn

- a) eine Blutprobe beim Labor für klinische Diagnostik (Laboklin) eingelagert worden ist und
- b) wenn der Rüde alle gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß der KfUH-Zuchtordnung wie ein inländischer Deckrüde erfüllt und die Deckrüdenbegrenzung gemäß nachfolgendem Punkt 17 eingehalten wird.

16. Verpaarung mit VDH-Tieren

Vor der Verpaarung einer Hündin mit einem Deckrüden, der unter der Zuchthoheit eines anderen VDH-Vereins steht, ist die schriftliche Genehmigung des Hauptzuchtwartes einzuholen. Hierzu muss ein korrekt ausgefüllter, mit der Unterschrift (lesbar) eines in der VDH-Richterliste aufgeführten Zuchtrichters bestätigter Zuchttauglichkeitsprüfungsbescheid zusammen mit einer Kopie der Ahnentafel und aller geforderten Gesundheitsbescheinigungen vorgelegt werden.

Das Partnertier muss die in der Zuchtordnung unseres Klubs festgelegten Zucht voraussetzungen sowie die in der Körordnung unseres Klubs festgelegten Voraussetzungen für die Erteilung der Zuchterlaubnis (ggf. mit Auflagen) erfüllen.

17. Zuchteinsatz bei Rüden

(1) Es dürfen nur Deckrüden zur Zucht eingesetzt werden, die im gültigen Deckrüdenverzeichnis der VDH-Klubs aufgeführt sind.

(2) Ein Rüde darf ohne Zeitbegrenzung zunächst drei Würfe innerhalb des KfUH erbringen. Rüden aller Rassen, die umfangreiche Vorsorgeuntersuchungen nachweisen können (s. Anlage 2) und die zum Zeitpunkt des Zuchteinsatzes einen aktuellen DOK-Befund sowie eine kardiologische Untersuchung (CC) vorlegen können, dürfen zunächst fünf Würfe erbringen.

(3) Für zwei weitere Würfe wird ein Rüde zugelassen, wenn vor dem nächsten Deckakt mindestens 60 % aller Nachkommen bei Veranstaltungen des Klubs zur Beurteilung vorgestellt worden sind.

Anstelle der Nachzuchtbeurteilung reicht der Richterbericht einer FCI anerkannten Schönheitsausstellung, der Hund muss mindestens mit der Formwertnote SG (sehr gut) beurteilt sein. Nur für im Ausland stehende Hunde kann ersatzweise ein Tierärztliches Gesundheitsattest (englisch oder deutsch) eingereicht werden. Zusätzlich ist eine Erklärung des Eigentümers einzureichen, dass keine chirurgischen Eingriffe vorgenommen wurden.

(4) Die Nachkommen müssen bei der Beurteilung mindestens 6 Monate

alt sein.

(5) Die Beurteilung der Welpen erfolgt durch einen Zuchtverantwortlichen des Klubs (Zuchtrichter oder Zuchtwart) und wird in Kopie an den Züchter, den Eigentümer des Deckrüden, den HZW gesendet.

(6) Für drei weitere Würfe kann ein Rüde zugelassen werden, wenn 40% der Nachkommen die gesundheitlichen Zucht voraussetzungen der Rasse erbringen.

(7) Rüden der Rassen Kuvasz und Pyrenäenberghund werden nach einer Genotypisierung für einen weiteren Wurf bzw. bei Zuchtwerten bis 100 (Kuvasz HD und OCD, Pyrenäenberghund HD, OCD und PL) für zwei weitere Würfe zugelassen.

(8) Treten bei den Nachkommen eines Rüden aus drei verschiedenen Würfen gleiche Erbkrankheiten auf, so wird der Rüde für die weitere Zucht gesperrt.

(9) Rüden mit Registrierbescheinigungen dürfen erst wieder zum Zuchteinsatz kommen, wenn bei 50% der Nachkommen des ersten Wurfs die Pflichtuntersuchungen (siehe §§ 18-24 ZO) durchgeführt wurden und die Ergebnisse von der Zuchtkommission bewertet wurden.

(10) Künstliche Besamung ist auf Antrag zulässig. Die künstliche Besamung darf nur durchgeführt werden, wenn der Rüde nachweislich bereits auf natürliche Art gedeckt hat.

(11) Künstliche Besamung über den Tod des Rüden hinaus ist nur statthaft, wenn der Rüde zum Zeitpunkt seines Todes den aktuellen Zuchtbestimmungen entsprochen hat und von ihm Blut eingelagert worden ist. Der Rüde muss auf Lebenszeit angekört gewesen sein. Sollte er vor der Zweitkörnung verstorben sein, muss die Todesursache nachgewiesen werden.

(12) Rüden mit einer endgültigen Gesundheitsvorsorge-Bescheinigung (s. Anlage 2) werden nach Vollendung des 8. Lebensjahres (Bergamasker, Komondor, Kuvasz und Pyrenäenberghund) bzw. des 10. Lebensjahres (Mudi, Puli und Pumi) für einen Wurf pro weiteres Lebensjahr zugelassen.

(13) Rüden dürfen nur innerhalb des VDH, im Ausland innerhalb der FCI und der assoziierten Vereine, zur Zucht eingesetzt werden.

18. Zuchteinsatz bei Hündinnen

(1) Mit einer Hündin darf nach Überspringen einer Läufigkeit im Zeitraum von 12 Monaten nur einmal gezüchtet werden. Werden einer Hündin neun oder mehr Welpen belassen, darf diese Hündin frühestens nach 18 Monaten ohne Ausnahme wieder gedeckt werden. Der Zeitraum rechnet sich nach dem Decktag.

(2) Nach einem Kaiserschnitt mit oder ohne Aufzucht ist vor der nächsten Belegung

a) dem Hauptzuchtwart ein aktuelles Tierärztliches Attest der Hündin über den allgemeinen Gesundheitszustand zur Verfügung zu stellen.

b) Eine Läufigkeit zu überspringen.

c) Die nächste Belegung darf erst frühestens nach Ablauf eines Jahres erfolgen.

d) Genau so ist zu verfahren nach Spontangeburt mit ausschließlich toten Welpen.

(3) Hündinnen mit Registrierbescheinigungen (nach Phänotypbestimmung) dürfen erst wieder zum Zuchteinsatz kommen, wenn bei 50% der Nachkommen des ersten Wurfs die Pflichtuntersuchungen (siehe §§ 18-24 ZO) durchgeführt wurden und die Ergebnisse von der Zuchtkommission bewertet wurden.

(4) Ammenaufzucht ist zur Entlastung der Mutterhündin gestattet. Die Amme ist durch Bekanntgabe des Ammenhalters nachzuweisen.

(5) Künstliche Besamung ist auf Antrag mit entsprechender Begründung zulässig. Die Entscheidung trifft die Zuchtkommission. Die Genehmigung darf nur erfolgen, wenn die Hündin bereits mindestens einen Wurf nach einem natürlichen Deckakt erbracht hat.

(6) Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnittes zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.

19. Zuchtmiete der Hündin

(1) Das Vermieten einer Hündin zur Zucht ist nur in Ausnahmefällen möglich und muss von der Zuchtkommission genehmigt werden.

(2) Hierzu ist vom Eigentümer der Hündin und dem Züchter ein entsprechender, schriftlicher Antrag mindestens 6 Monate vor Beginn der geplanten züchterischen Tätigkeit an den Klubvorstand zu richten.

(3) Für den Zuchteinsatz der Hündin muss eine zwingende Notwendigkeit zur Erhaltung der Rasse oder einer bestimmten Linie gegeben sein.

(4) Kommerzielle Gründe für das Vermieten einer Hündin müssen ausgeschlossen sein.

(5) Die Hündin muss ab Decktag und mindestens bis zur Wurfabnahme in der Zuchtstätte des Mieters gehalten werden.

(6) Das Halten der Hündin in der Zuchtanlage des Mieters muss von einem Zuchtwart in den ersten zwei Wochen nach dem Decktag auf Kosten des Zuchtstätteneigentümers kontrolliert werden.

(7) Der Mietvertrag ist auf Vordrucken des VDH anzufertigen und dem Hauptzuchtwart und der Zuchtbuchstelle innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsschluss in Kopie vorzulegen.

20. Phänotypisierung (Phänotyp-Beurteilung)

(1) Die Phänotypisierung zum Zwecke der Registereintragung setzt ein Mindestalter von 15 Monaten voraus. Für die Durchführung der Phänotypisierung bedarf es eines schriftlichen Antrages. Das entsprechende Formular erhält der Antragsteller nach Rücksprache vom Hauptzuchtwart. Der ausgefüllte Antrag ist an die Geschäftsstelle zu senden. Ebenfalls hat der Antragsteller eine Gebühr für die Phänotypisierung zu entrichten. Diese ist mit Absenden des Antrags an die Geschäftsstelle auf das Klubkonto zu zahlen.

- (2) Über den Ort und das Datum der Phänotypisierung entscheidet der Hauptzuchtwart. Der Antragsteller kann einen Wunsch hinsichtlich der Körung (Landesgruppe und Ort) mitteilen. Eine Phänotypisierung kann frühestens acht Wochen nach Eingang des Antrags bei der Geschäftsstelle des KfUH erfolgen.
- (3) Die Phänotypisierung wird von einem Spezialzuchtrichter unseres Klubs anlässlich einer Körung mittels unserer klubeigenen Formulare für die Phänotyp-Beurteilung durchgeführt. Die Identität des Hundes ist zu überprüfen.
- (4) Der Hauptzuchtwart informiert den Antragsteller und den Spezialzuchtrichter des KfUH über die vorzunehmende Phänotypisierung. Eine Phänotypisierung ohne vorherige Genehmigung durch den Hauptzuchtwart ist unwirksam.
- (5) Die Unterlagen sind im Anschluss an die vorgenommene Phänotyp-Beurteilung an den Hauptzuchtwart zu senden, der diese nach Prüfung an die Zuchtbuchstelle weiterleitet.